

Entgelte Netznutzung Strom für kommunale Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH

gültig ab 01.01.2010

Bei kommunalen Abnahmestellen in der Niederspannung wird ein Preisnachlass entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1., Konzessionsabgabenverordnung – KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, in Höhe von

10 Prozent

auf die „Entgelte für die Nutzung des elektrischen Verteilungsnetzes der Stadtwerke Weißwasser GmbH“ gewährt.